


Umweltrecht

Umweltstrafrecht, Umwelthaftungsrecht

Prof. Dr. Bernd Delakowitz

Umweltstrafrecht

- ▶ Motivation, Organisationsverschulden
 - ▶ Zahlen
 - ▶ Prinzipien
 - ▶ Deliktaufabu
 - ▶ Verwaltungsakzessorietät
 - ▶ Umweltschadensgesetz
 - ▶ Umwelthaftungsgesetz
- 

Umweltstrafrecht

- ▶ Seit den 1970er Jahren erkennt es der Gesetzgeber als seine Aufgabe an, die Umwelt als natürliche Lebensgrundlage des Menschen sowie als Ganzes zu schützen (vgl. unter anderem Art. 20a GG).
- ▶ Im Zuge dessen wurden die zahlreich **bestehenden einzelnen Strafvorschriften** in den **verschiedenen Nebengesetzen** gebündelt und mit dem 16. Strafrechtsänderungsgesetz, das zum **1.7.1980** in Kraft trat, als **29. Abschnitt** in das **Strafgesetzbuch (StGB)** übernommen.
- ▶ Diese gesetzliche Regelung wurde zum **1.11.1994** durch das **2. Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität** (UKG) vereinheitlicht und teilweise verschärft.

Umweltstrafrecht

... ist nicht präventiv sondern sanktionär

- Umweltstrafrecht sanktioniert Verstöße gegen geltendes Umweltrecht
- Unternehmen benötigen zunehmend Rechtssicherheit, insbesondere vor dem Hintergrund immer stärker ansteigender Umweltauflagen sowie der zunehmenden öffentlichen Sensibilität hinsichtlich Verstößen (vgl. VW-Abgas-Skandal 11/2015).
- „Rechtskonformität“ („**Legal Compliance**“) besitzt vielfach bereits hohe bzw. **höchste unternehmerische Priorität.**

Umweltstrafrecht

Unwissenheit schützt vor Strafe nicht

Bundesverfassungsgericht:

"Die Kenntnis der **Regelungen im StGB**, welches die wesentlichen Straftatbestände zusammenfasst, darf im Allgemeinen von einem Unternehmer erwartet werden.

Darüber hinaus ist **von Betreibern gewisser technischer Anlagen zu verlangen**, dass sie über die **einschlägigen Vorschriften** unterrichtet sind."

BVerfG, 75. Band S. 329 ff.

Umweltstrafrecht

Betriebliche Ebene:

Organisationsverschulden

beschreibt im Deliktrecht die **Haftung wegen der Verletzung von Organisationspflichten**
z.B. die Festlegung von Verantwortlichkeiten oder wegen Nichterfüllung rechtlicher
Anforderungen an betriebliche organisatorische Maßnahmen

- ➔ auf horizontaler Ebene (Inhaber, Geschäftsleitung)
- ➔ in vertikaler Linie (alle Verantwortungsträger)

Umweltstrafrecht

Delegation

- in arbeitsteiligen Bereichen heute unumgänglich
- entbindet nicht von strafrechtlicher Verfolgung
- bewirkt Verantwortungsvervielfältigung



Organisationsverschulden

Umweltstrafrecht

Organisationsverschulden

- Instruktionsverschulden (eindeutige Anweisungen unterbleiben)
 - Investitionsverschulden (notwendige Investitionen unterbleiben)
 - Überwachungs- u. Kontrollverschulden (notwendige Kontrollen unterbleiben)
 - Eingriffsverschulden (korrigierende Eingriffe unterbleiben)
- **Verantwortung über mehrere Hierarchie-Ebenen**

Umweltstrafrecht

Straftaten gegen die Umwelt

- gemäß 29. Abschnitt StGB
- §§ 324 - 330d



Umweltstrafrecht

gemäß 29. Abschnitt StGB: **Drei „Angriffsrichtungen“**



1. **Beeinträchtigung von Umweltgütern** (z.B. Gewässerverunreinigung, Luft- und Bodenverunreinigung)

2. **Umweltgefährdende Handlungen** (z.B. umweltgefährdende Abfallbeseitigung)



3. **Unerlaubter Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen** (z.B. Gefährdung durch Freisetzung von Giften)



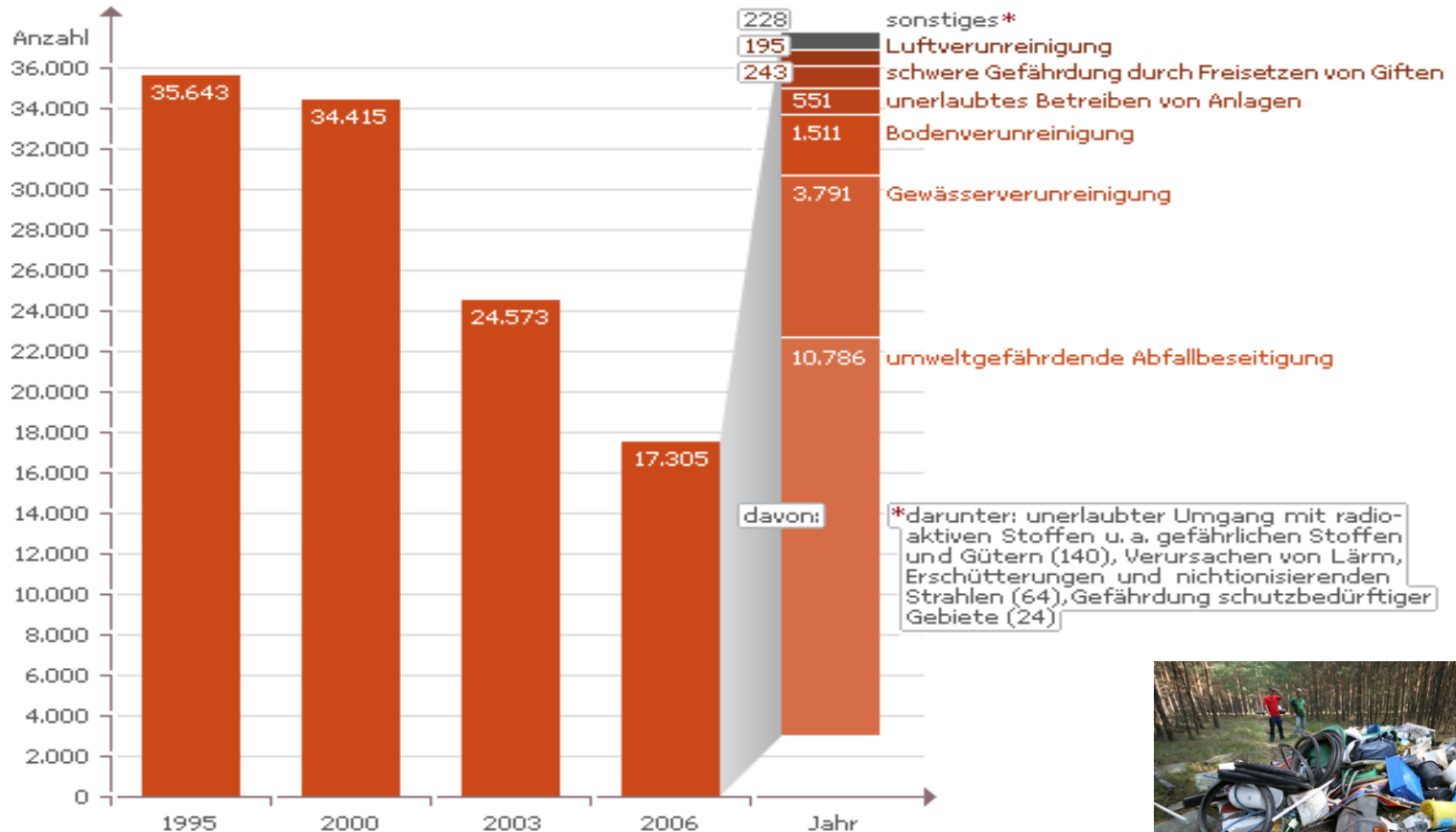
➔ größter Risikobereich in **1980-er bis Mitte 1990-er Jahren**

➔ derzeit: **rückläufige Tendenz - Gründe????**

Umweltstrafrecht

■ Straftaten gegen die Umwelt

Nach Art der Straftat, in absoluten Zahlen, 1995 bis 2006



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistisches Jahrbuch 2008
 Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de
 Bundeszentrale für politische Bildung, 2009, www.bpb.de



Umweltstrafrecht

	Summe der Delikte	Gewässer- verun- reinigung § 324	Boden- verun- reinigung § 324a	Luftverun- reinigung § 325	Umweltgef. Abfall- entsorgung § 326	Gefährdg. Schutzbed. Gebiete § 329	Schwere Gef. durch Freistzg. von Giften § 330a
1995	35643	7075	1602	377	24619	62	84
2005	18376	3759	1748	176	11909	15	50
2011	13342	2912	999	256	8486	36	47

Die bekannt gewordenen Fälle **aller Umweltstraftaten** sind **zwischen 2004 und 2016** um **32 % gesunken**, von 29.117 im Jahr 2004 auf **19.704 im Jahr 2016**.

Umweltstrafrecht

- Der Anteil der Straftaten gegen die Umwelt an allen Straftaten lag 2007 bei lediglich **0,3 Prozent**. Im Durchschnitt wurden pro 100.000 Einwohner 20 Straftaten gegen die Umwelt verübt. Dabei wurden in den kleinsten Gemeinden (bis 20.000 Einwohner) überdurchschnittlich viele Straftaten registriert. **88,6 Prozent aller Tatverdächtigen** des Jahres 2007 waren **männlich**, 91 Prozent 25 Jahre oder älter.
- Laut Statistischem Bundesamt ging die Zahl der wegen Straftaten gegen die Umwelt **verurteilten Personen** (Westdeutschland und Berlin) zwischen 1995 und 2006 von **3.306** auf **1.873** zurück.
- Parallel zum Rückgang der Zahl der Verurteilten ist auch die **Aufklärungsquote im Zeitverlauf gesunken**. Während sie 1980 noch bei 73,9 Prozent lag, wurden 2007 lediglich 58,4 Prozent aller Fälle aufgeklärt. Am Stichtag 31. März 2007 gab es in Deutschland **18 Strafgefangene**, die eine Straftat gegen die Umwelt begangen hatten - davon verbüßten 5 ihre Strafe im offenen Vollzug und eine Person eine Jugendstrafe.

Bundeskriminalamt (BKA): [»www.bka.de«](http://www.bka.de);

Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2008

Umweltstrafrecht

**Vergleich der Tätergruppen in den Untersuchungen
Angaben in Prozent**

Tätergruppe	Hümb- Krusche	Rüther	Meinberg
Private	15,8	15,6	17,5
Industrie/Gewerbe	34,2	34,8	30,6
Schiffsbetriebe	29,1	27,0	14,1
landwirtschaftliche Betriebe	9,8	9,6	16,2
Öffentliche Betriebe	2,2	3,5	5,2
Unbekannt	8,9	9,5	16,3





Umweltstrafrecht

- ▶ Kernsatz des deutschen Strafrechts ist der in Art. **103 Abs. 2 GG** und § 1 StGB festgelegte Grundsatz (*der sich auf „Römisches Recht“ beruft*):

Keine Strafe ohne Gesetz

(nulla poena sine lege scripta)

- ▶ Dieser Satz besagt, dass keine Person bestraft werden darf, ohne dass es dafür **zum Zeitpunkt der Tat** eine bestehende **gesetzliche Regelung** gegeben hat.
- 

Umweltstrafrecht

Übersicht 1: Strafrechtliche Grundsätze

Herleitung:

- Strafrechtliche Grundsätze ergeben sich aus Art. 103 Abs. 2 GG (nullum crimen, nulla poena sine lege scripta) und § 1 StGB. Darüber hinaus ergeben sie sich aus dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes und seiner Wertordnung.

Wesentliche Grundsätze:

- **Bestimmtheitsgrundsatz:**

Aus der Strafnorm muß sich ein eindeutiges Gebot für den Bürger herleiten lassen.

- **Rückwirkungsverbot:**

Die Strafe für eine Tat muß bereits bei Tatbegehung durch ein schriftliches Parlamentsgesetz festgelegt sein. Eine nachträgliche Strafbegründung oder Strafverschärfung ist nicht möglich.

- **Analogieverbot:**

Die Strafbarkeit des Täters muß sich aufgrund einer gesetzlichen Regelung ergeben, die sein Verhalten erfaßt. Eine Strafnorm darf nicht analog auf nur ähnliche Lebenssachverhalte angewandt werden.

- **Schuldprinzip:**

Eine Bestrafung ist nur möglich, wenn dem Täter ein schuldhaftes Verhalten vorzuwerfen ist. Dabei richtet sich die Strafhöhe nach seiner individuellen Schuld. Diese ergibt sich in erster Linie aus seiner Tat.

Umweltstrafrecht

Deliktstypen im Umweltstrafrecht (Rangfolge ansteigend):

1. potentiell Gefährdungsdelikt: z.B. § § 325 I, 326 I Nr.4 StGB

„**Delikt/Gefährdung könnte eintreten**“ (z.B. Organisatorische Schwachstelle im betrieblichen Prozess)

2. abstraktes Gefährdungsdelikt: z.B. § § 325 II, 327, 328 I, II StGB

„**Schaden könnte eintreten auf Grund des Deliktes**“ (z.B. es werden Schadstoffe freigesetzt, die eine Schädigung hervorrufen können)

3. konkretes Gefährdungsdelikt: z.B. § 328 III StGB

„**Delikt ist eingetreten – Gefährdung liegt vor**“ ...es wird konkret mit unerlaubten Stoffen umgegangen (z. B. auf Grund grober Fahrlässigkeit)

4. Verletzungsdelikt → verbotene Handlung

„**Schaden ist eingetreten**“ ... es wurden Verbote oder Gebote vorsätzlich verletzt

Umweltstrafrecht

Dreistufiger Deliktaufbau

Bei der Prüfung der Frage, ob sich jemand einer Straftat schuldig gemacht hat, ist eine **bestimmte Reihenfolge vorgegeben**.

Dreistufig

- Tatbestand
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



grundsätzliches Prüfschema für die Strafbarkeit einer Tat

Umweltstrafrecht

Dreistufiger Deliktaufbau

1. Der Tatbestand

Durch den Tatbestand im weiteren Sinne wird ein **bestimmtes menschliches Verhalten** typisiert, das als **sozialschädlich** gilt und damit als **Unrecht** gekennzeichnet wird.

Der Tatbestand muss im engeren Sinne **objektiv** (beschriebene Tat) **und subjektiv** (**erforderliche Einstellung des Täters**) erfüllt sein.

Der mutmaßliche Täter muss demnach zunächst den **gesetzlichen Tatbestand der Tat** erfüllt haben. Beispiel: Tötungsdelikt

Umweltstrafrecht

Dreistufiger Deliktaufbau

Wird der gesetzliche Tatbestand bejaht, ist zu prüfen ob diese Tat auch rechtswidrig war.

2. Rechtswidrigkeit

Mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit wird das **Werturteil über die Tat** getroffen.

Die **Rechtswidrigkeit** ist also die **Verletzung eines durch das Strafgesetz geschützten Rechtsgutes** durch tatbestandmäßiges Handeln. Beispiel:

§ § 211 StGB (Mord, Tötungsdelikte)

Ausnahme bildet das Vorliegen von **Rechtfertigungsgründen**, z.B. Einwilligung oder **Notwehr** (§ 34 StGB).



Umweltstrafrecht


Dreistufiger Deliktaufbau

Sofern die Rechtswidrigkeit ebenfalls bejaht wurde, wird gefragt, ob die **Tat auch schuldhaft** begangen wurde.

3. Schuld

Durch die **Schuld** wird die **persönliche Verantwortlichkeit des Täters** für seine Tat zum Ausdruck gebracht.

Voraussetzung dafür ist, dass der Täter **schuldfähig** ist.






Umweltstrafrecht

Dreistufiger Deliktaufbau

Die Prüfung der Schuld umfasst:

- a. Schuldausschließungsgründe: **Schuldunfähig sind Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr** (§ 19 StGB) - wird derzeit (2018/19 diskutiert)
 - b. **Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen** (§ 20 StGB): Aufgrund der seelischen Störung muss die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit fehlen
 - c. Verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB), z.B. unter **Drogeneinfluss**
 - d. Entschuldigungsgründe; Entschuldigender Notstand (§ 35 Abs. 1 StGB), **Notwehrüberschreitung, physische Ausnahmesituation, ...** (§ 33 StGB)
- 




Umweltstrafrecht

Strafmaß

- Geldstrafen
- Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren

Beispiele:

§ 328 StGB Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern

- (1) Mit **Freiheitsstrafe** bis zu **fünf Jahren** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft,
1. wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung Kernbrennstoffe oder
 2. wer ohne die erforderliche Genehmigung oder wer entgegen einer vollziehbaren Untersagung sonstige radioaktive Stoffe, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, durch ionisierende Strahlen den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen oder erhebliche Schäden an Tieren oder Pflanzen, Gewässern, der Luft oder dem Boden herbeizuführen, herstellt, aufbewahrt, befördert, bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet, einführt oder ausführt.
- 



Umweltstrafrecht

Strafmaß

Geldstrafen

Bußgeldkatalog Sachsen

Vergehen

Bußgeld

Illegale (Ab-)Lagerung von Bauschutt

– einmalig oder bis 1 m ³	100 – 1.500 €
– mehrmalig oder über 5 m ³	500 – 20.000 €
– mit schädlichen Verunreinigungen	500 – 25.000 €

Bußgeldkatalog für Lärmbelästigung und Ruhestörung

Verstoß

Bußgeld

Verstoß gegen die nächtliche Ruhezeit oder die Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen

bis zu 5.000 Euro Bußgeld

Verstoß gegen die vertraglich festgelegte Mittagsruhe im Miethaus

Abmahnung oder Kündigung des Mietvertrags

Rasenmähen am Sonntag oder an Feiertagen

bis zu **50.000 Euro** Bußgeld





Umweltstrafrecht


Strafmaß

§ 330

Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat

(1) In besonders schweren Fällen wird eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 - 329 mit **Freiheitsstrafe** von **sechs Monaten bis zu zehn Jahren** bestraft.

Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. ein **Gewässer**, den **Boden** oder ein **Schutzgebiet** im Sinne des § 329 Abs. 3 derart **beeinträchtigt**, dass die Beeinträchtigung nicht, nur mit außerordentlichem Aufwand oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann,
 2. die **öffentliche Wasserversorgung** gefährdet,
 3. einen **Bestand** von Tieren oder Pflanzen einer **streng geschützten Art** nachhaltig schädigt oder
 4. aus **Gewinnsucht** handelt.
- 

Umweltstrafrecht

Die Verwaltungsakzessorietät

- ▶ Ein Problem der praktischen Anwendung der §§ 324 ff StGB ist die Abhängigkeit der strafrechtlichen Haftung von der öffentlich-rechtlichen Rechtslage. Nach dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung gilt:

Aufgrund eines Rechtsgebietes kann ein Verhalten nicht missbilligt werden, das nach einem anderen Rechtsgebiet zulässig ist.

Strafrecht soll nicht kriminalisieren, was Verwaltungsrecht erlaubt.

- ▶ Daher kann sich niemand eines Umweltdeliktens strafbar machen, wenn sein Verhalten verwaltungsrechtlich erlaubt ist. Die Tatbestände der §§ 324 ff StGB berücksichtigen dies, indem sie entweder **unbefugtes Handeln** verlangen oder fordern, dass das fragliche Verhalten **verwaltungsrechtliche Pflichten verletzt**.

Umweltstrafrecht

Die Verwaltungsakzessorietät

- ▶ **Unbefugt** und damit rechtswidrig im Sinne des Umweltstrafrechts handelt, wer etwas tut **ohne im Besitz** der dafür erforderlichen **behördlichen Genehmigung** zu sein **oder** wenn er **von** der erlangten behördlichen **Genehmigung abweicht**.
- ▶ **Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflicht** liegt vor, wenn eine Rechtsvorschrift, eine gerichtliche Entscheidung oder ein vollziehbarer Verwaltungsakt (z. B. **behördliche Auflagen** in Zusammenhang mit einer Genehmigung) **nicht beachtet** werden.

Umweltschadensgesetz

- ▶ Das **Umweltschadensgesetz (USchadG)** – das „**Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden**“ – dient der Umsetzung der **EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG** in deutsches Recht.
- ▶ Unter "Umweltschaden" werden die **Schädigung von geschützten Arten und Lebensräumen, Gewässern und dem Boden** verstanden.
- ▶ **Als geschützt** gelten alle Arten und Lebensräume, die in den Anhängen I, II und IV der **FFH-Richtlinie**, bzw. im **Anhang I der Vogelschutzrichtlinie** aufgeführt sind sowie alle **Zugvogelarten**.
- ▶ Bsp.: **Mauersegler** – Dachsanierungen – Anflughindernisse; **§ 44 BNatSchG**
Ordnungswidrigkeit – gilt auch für Sanierungen z.B. von Dächern; Sanierungsverbot während der Brutzeit

Umweltschadensgesetz

Was passiert bei Umweltschäden?

- ▶ Der Verursacher wird verpflichtet, den entstandenen Schaden bzw. den drohenden Schaden auf seine Kosten zu sanieren (Verursacherprinzip).
- ▶ **Konsequenz:**

Bei solchen Umweltschäden sind **keine Ersatzmaßnahmen** im Sinne des Naturschutzgesetzes zulässig, sondern nur noch „echte“ **gleichartige Ausgleichsmaßnahmen** (z.B. phys. Ersatz von Vogelenestern bei Sanierungsarb.)

Damit sind **Ersatzmaßnahmen oder Ausgleichszahlungen** gemäß NatSchG **nur noch für Biotop** zulässig, **die keine geschützten Lebensräume** bzw. Lebensräume von geschützten Arten sind.


Umweltschadensgesetz

Wer wird tätig?

Die **Naturschutzbehörden** sind von Amts wegen verpflichtet, solche Umweltschäden zu erfassen und die Vermeidung bzw. Sanierung anzuordnen.

- ▶ Wenn sie dies nicht tun, kann ein **anerkannter Naturschutzverband*** (z.B. **BUND, NABU**) beantragen, dass die Behörde tätig wird und gegebenenfalls bei Untätigkeit Klage einreichen.
- ▶ Konsequenz: Das Personal der Unteren Naturschutzbehörden muss ggf. aufgestockt werden
- **Umwelt- und Naturschutzvereinigungen** können sich nach dem **Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)** anerkennen lassen und erhalten so **besondere Beteiligungs- und Klagerechte**. „Verbandsklage“!! Das Umweltbundesamt und die Anerkennungsbehörden der Länder sind für die Anerkennung zuständig.

Umweltzivilrecht (Umweltprivatrecht)

- ▶ Das Umweltprivatrecht steht heutzutage nicht mehr im Vordergrund der Rechtsnormen.
 - ▶ Es fand ein **Wandel von Privatrecht hin zum öffentlichen Recht** statt (allg. Ordnungs- und Polizeirecht, in spezif. Umweltgesetzen verankert).
 - ▶ Gemäß **§ 1004 BGB** kann jeder die **Unterlassung von störenden Beeinträchtigungen** seiner Gesundheit und seines Eigentums verlangen, **soweit er nicht** gemäß § 906 BGB zu ihrer **Duldung verpflichtet** ist.
- 

Umweltzivilrecht (Umweltprivatrecht)

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, BGB:

§ 906 Zuführung unwägbarer Stoffe

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.

(2) Das Gleiche gilt insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind. Hat der Eigentümer hiernach eine Einwirkung zu dulden, so kann er von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.

(3) Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

§ 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

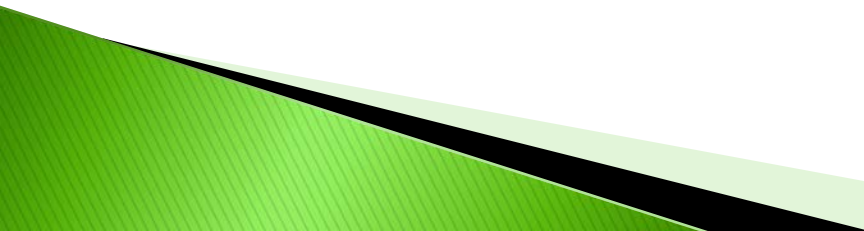
(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Ausgleichs- und Schadensersatzansprüche aus dem BGB und speziellen Umweltgesetzen

§ 823 BGB – Schadensersatzpflicht

(1) Wer **vorsätzlich** oder **fahrlässig** das **Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit**, das Eigentum oder ein sonstiges Recht **eines anderen** widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.



Ausgleichs- und Schadensersatzansprüche aus dem BGB und speziellen Umweltgesetzen

Haftungsrecht unterscheidet 2 Arten der Haftung

Verschuldungshaftung setzt die Rechtswidrigkeit einer Handlung und eines Verschulden (vorsätzlich oder fahrlässig) des Schädigers voraus. → **Schadenshaftung nach BGB**

Gefährdungshaftung auch ohne Verschulden (z.B. Unfall oder Störfall bei einer risikobehafteten Tätigkeit) → **Schadensersatz nach UmweltHG**

Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)


Umwelthaftung - Begriffsklärung



Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)

§ 1 Anlagenhaftung bei Umwelteinwirkungen

Wird **durch eine Umwelteinwirkung**, die **von einer** im Anhang 1 genannten **Anlage ausgeht**, jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der **Inhaber der Anlage verpflichtet**, dem Geschädigten den daraus entstehenden **Schaden zu ersetzen**.



Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)

§ 6 Ursachenvermutung

(1) Ist eine Anlage nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geeignet, den entstandenen Schaden zu verursachen, so wird vermutet, dass der Schaden durch diese Anlage verursacht ist.

Die Eignung im Einzelfall beurteilt sich nach dem **Betriebsablauf**, den verwendeten Einrichtungen, der **Art und Konzentration der eingesetzten und freigesetzten Stoffe**, den **meteorologischen Gegebenheiten**, nach **Zeit und Ort des Schadenseintritts** und nach dem **Schadensbild** sowie allen sonstigen Gegebenheiten, die im Einzelfall für oder gegen die Schadensverursachung sprechen.

Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)

§ 6 Ursachenvermutung

Relativierung von § 6 Abs. 1 (i.V.m. § 906 BGB):

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Anlage bestimmungsgemäß betrieben wurde.

Ein bestimmungsgemäßer Betrieb liegt vor, wenn die besonderen Betriebspflichten (... nach Abs. 3) eingehalten worden sind und auch **keine Störung des Betriebs** vorliegt.

Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)

§ 6 Ursachenvermutung

Relativierung von § 6 Abs. 1 (i.V.m. § 906 BGB):

Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch, dass sich Haftungsansprüche dann ergeben können, **wenn die Anlage** nicht **bestimmungsgemäß** betrieben wurde (z.B. Störfall, Havarie)

oder

wenn gegen in **§ 6 Abs. (3)** des UmweltHG genannten „**Besonderen Betriebspflichten**“, die sich aus verwaltungsrechtlichen Zulassungen, Auflagen und vollziehbaren Anordnungen und Rechtsvorschriften ergeben, verstoßen wurde.

Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)

Anlage 1, Nr. 8 zum UmweltHG:

Der Betrieb der unter lit. a angeführten Anlagen, soweit sie nicht schon von einer der vorstehenden Ziffern erfasst sind, sofern für sie eine Genehmigung nach der GewO 1994, dem AWG 2002, dem MinroG oder dem EG-K erforderlich ist, in Bezug auf die Ableitung der unter lit. b angeführten Schadstoffe in die Atmosphäre.

a)

- Kokereien
- Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Unternehmen, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen)
- Anlagen zur Kohlevergasung und Kohleverflüssigung
- Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärme-Nennleistung von mehr als 50 MW
- Röst- und Sinteranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 000 Tonnen Erz im Jahr
- Integrierte Anlagen zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl
- Eisgießereien mit Schmelzanlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5 Tonnen

- Anlagen zur Erzeugung und zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit Anlagen mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1 Tonne für Schwermetalle und 500 kg für Leichtmetalle

- Anlagen zur Herstellung von Zement und Drehofenkalk
- Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von Asbest und zur Herstellung von Asbesterzeugnissen
- Anlagen zur Herstellung von Glas- und Gesteinsfasern
- Anlagen zur Herstellung von Normal- und Spezialglas mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5 000 Tonnen pro Jahr

- Anlagen zur Herstellung von Grobkeramik, insbesondere feuerfestem Normalstein, Steinrohren, Ziegelsteinen für Wände und Fußböden sowie Dachziegel

- chemische Anlagen für die Herstellung von Olefinen, Olefinderivaten, Monomeren und Polymeren
- chemische Anlagen für die Herstellung anderer organischer Zwischenerzeugnisse
- Anlagen für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien
- Anlagen, die dazu bestimmt sind, gefährliche Abfälle, einschließlich toxischer Abfälle, durch Verbrennen zu beseitigen
- Anlagen zur Beseitigung anderer fester und flüssiger Abfälle durch Verbrennen
- Anlagen zur chemischen Erzeugung von Papiermasse mit einer Produktionskapazität von mindestens 25 000 Tonnen im Jahr.

b)

- Schwefeldioxid und andere Schwefelverbindungen
- Stickstoffmonoxide und andere Stickstoffverbindungen
- Kohlenmonoxid
- organische Stoffe und insbesondere Kohlenwasserstoffe (außer Methan)
- Schwermetalle und metallhaltige Verbindungen
- Staub, Asbest (Schwebeteilchen und Fasern), Glas- und Gesteinsfasern
- Chlor und Chlorverbindungen
- Fluor und Fluorverbindungen

**Vielen Dank
für die Aufmerksamkeit**

